

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung) der Gemeinde Weihmichl

vom 27.08.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Weihmichl folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

- von 3 bis 4 Stunden € 145,00
- von 4 bis 5 Stunden € 165,00
- von 5 bis 6 Stunden € 185,00
- von 6 bis 7 Stunden € 205,00
- von 7 bis 8 Stunden € 225,00
- von 8 bis 9 Stunden € 245,00



b) im Kindergarten

- von 3 bis 4 Stunden € 95,00
- von 4 bis 5 Stunden € 105,00
- von 5 bis 6 Stunden € 115,00
- von 6 bis 7 Stunden € 125,00
- von 7 bis 8 Stunden € 135,00
- von 8 bis 9 Stunden € 145,00

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Weihmichl besucht, wird die monatliche Gebühr um 20 € ermäßigt.

§ 2

1. Nach § 7 Essensgeld wird der § 7a Brotzeitgeld mit folgendem Wortlaut eingefügt:

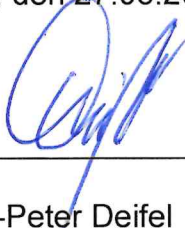
§ 7a Brotzeitgeld

(1) Soweit durch die Kindertagesstätte in einer Gruppe täglich eine gemeinsame Brotzeit angeboten wird, wird ein monatliches Brotzeitgeld berechnet. Der aktuelle Preis ist in den Kindertagesstätten an der Anschlagtafel ausgehängt. Das Brotzeitgeld wird gleichzeitig mit der mtl. Gebühr abgerechnet bzw. abgebucht.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am **01. September 2024** in Kraft.

Furth, den 27.08.2024



Hans-Peter Deifel



1. Bürgermeister